

# Neuer Tarifabschluss für MFA

In der zweiten Tarifrunde am 8. Dezember 2020 einigten sich die Tarifpartner der niedergelassenen Ärzte (Arbeitsgemeinschaft der Arzthelferinnen/ Medizinischen Fachangestellten-AAA) und der Medizinischen Fachangestellten (Verband medizinischer Fachberufe e. V.) auf einen

- neuen Gehaltstarifvertrag mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023,
- aktualisierten Manteltarifvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 sowie
- Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit mit Gültigkeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Zu den Änderungen in den Tarifverträgen geben wir folgende Hinweise:

## Gehaltstarifvertrag

Die **Gehälter** werden zum 1. Januar 2021 um sechs Prozent, ab dem 1. Januar 2022 um drei Prozent und ab dem 1. Januar 2023 um 2,6 Prozent linear erhöht, jeweils bezogen auf die Tätigkeitsgruppe I.

Darüber hinaus wurde eine erweiterte Einstufung vom 17. bis zum 28. Berufsjahr vereinbart. Die Beschäftigten er-

halten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Berufsjahrstufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe. Als Berufsjahre zählen die Jahre seit der bestandenen Abschlussprüfung zur MFA oder Arzthelferin.

Die **Ausbildungsvergütungen** steigen ebenfalls in drei Stufen an.

Konkret erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen ab dem 1. Januar 2021 im 1. Ausbildungsjahr von 865 Euro auf 880 Euro, im 2. Ausbildungsjahr von 910 Euro auf 935 Euro und im 3. Ausbildungsjahr von 960 Euro auf 995 Euro.

Ab dem 1. Januar 2022 betragen die Ausbildungsvergütungen in den drei Ausbildungsjahren 900 Euro, 965 Euro beziehungsweise 1.035 Euro und ab dem 1. Januar 2023 jeweils 920 Euro, 995 Euro beziehungsweise 1.075 Euro.

Zielsetzung der Erhöhung der Tarifgehälter ist, das Berufsbild MFA in der Einkommens-Rangliste mit anderen vergleichbaren Berufen deutlich aufzuwerten. Hierdurch soll die Attraktivität der Ausbildung zur MFA für Schulabgänger gesteigert werden. Ferner soll

ein Anreiz für gut qualifizierte MFA gesetzt werden, in der ambulanten Versorgung tätig zu bleiben.

Auch wenn vorgenannte Beträge grundsätzlich nur für tarifgebundene Arbeitgeber gelten, ist die Erhöhung für alle Ausbildungsverträge von Relevanz. So muss die Ausbildungsvergütung gemäß den Regelungen im Berufsbildungsgesetz angemessen sein, das heißt die tarifliche Vergütung darf nicht um mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Die jeweils zulässigen Mindestsätze sind in der untenstehenden Übersicht dargestellt.

## Manteltarifvertrag

Die im Jahr 2018 eingeführte Sonderzahlung steigt im Jahr 2022 ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit von 65 auf 70 Prozent des regelmäßigen Bruttomonatsgehaltes. Dabei muss das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit (1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres) mindestens sechs Monate bestehen, bei Auszubildenden genügen drei Monate.

Durch den neuen § 17a MTV („Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit“) erfolgt die Bezugnahme zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit.

## Ausbildungsvergütungen

Ausbildungsjahr	ab dem 1.1.2021 bis 31.12.2021		ab dem 1.1.2022 bis 31.12.2022		ab dem 1.1.2023 bis 31.12.2023	
	tarifliche Vergütung*	Mindestsätze**	tarifliche Vergütung*	Mindestsätze**	tarifliche Vergütung*	Mindestsätze**
im 1. Jahr monatlich	880 Euro (Brutto)	731,43 Euro (Brutto)	900 Euro (Brutto)	748,05 Euro (Brutto)	920 Euro (Brutto)	764,67 Euro (Brutto)
im 2. Jahr monatlich	935 Euro (Brutto)	777,14 Euro (Brutto)	965 Euro (Brutto)	802,08 Euro (Brutto)	995 Euro (Brutto)	827,02 Euro (Brutto)
im 3. Jahr monatlich	995 Euro (Brutto)	827,02 Euro (Brutto)	1.035 Euro (Brutto)	860,26 Euro (Brutto)	1.075 Euro (Brutto)	893,50 Euro (Brutto)

\* ausgehend von der tariflich geregelten Wochenarbeitszeit von 38,5 h

\*\* ausgehend von einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 40 h

### Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit

Neu abgeschlossen wurde ein Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021. Der Vertrag ist angelehnt an die Regelungen des Öffentlichen Dienstes und enthält unter anderem die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent des Netto-

entgelts, den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und die Wiedereinstellung bei befristeten Arbeitsverträgen.

Alle Tarifverträge finden Sie unter anderem auf der Homepage der Bundesärztekammer unter: [www.bundesaerztekammer.de/mfa/tarife/](http://www.bundesaerztekammer.de/mfa/tarife/). ■

Marina Hartmann  
Leitende Sachbearbeiterin  
Referat Medizinische Fachangestellte

Ass. jur. Annette Burkhardt  
Assistentin der Hauptgeschäftsführung